



### Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	1. Änderung der Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh
2	1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh
3	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“
4	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“

Herausgeber:

**STADT BECKUM**

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

**Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).**

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)

## Laufende Nummer 1

---

### 1. Änderung der Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh

Vom 2. Juni 2017

#### Präambel

Aufgrund § 5 Absatz 2 Buchstabe c Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh hat der Rat der Stadt Beckum am 1. Juni 2017 folgende Änderung der Honorarordnung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 5. Juli 2012 wird wie folgt geändert:

**1 Die Präambel wird wie folgt geändert:**

Die Angabe „Buchstabe d“ wird durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

**2 § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

Die Angaben 18 Euro“ wird durch die Angaben „20 Euro“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderung der Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 2. Juni 2017

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 2

---

### 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh

Vom 2. Juni 2017

#### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Buchstabe d Satzung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh hat der Rat der Stadt Beckum am 1. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen.

#### Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 9. Juli 2012 wird wie folgt geändert:

- 1 Die Präambel wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „Buchstabe e“ wird durch die Angabe „Buchstabe d“ ersetzt.
- 2 § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „2 Euro“ wird durch die Angaben „2,30 Euro“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 2. Juni 2017

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 3

---

### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch
- b) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch

#### Umgrenzung:

Der rund 900 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südliche Grenze des Flurstückes 550 sowie die Verlängerung dieser nach Westen auf den Grenzpunkt zwischen den Flurstücken 1233, 821 und 1030,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 68 teilweise,
- im Süden durch die Verlängerung vom südlich gelegenen Grenzpunkt des Flurstückes 68 auf den westlich gelegenen Grenzpunkt des Flurstückes 1030;
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstückes 1030 teilweise



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch beschlossen, um auf einer Fläche, die bislang für eine Trafostation genutzt wurde, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses zu schaffen.

Die Änderung wird gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, einem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch und von Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. § 4 c Baugesetzbuch, „Überwachung“ der Umweltauswirkungen, wird nicht angewandt.

Die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“

Die zuvor durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1, Satz 2, Nr. 2 Baugesetzbuch hat ergeben, dass insbesondere Vorhaben, die einer Genehmigung nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, nicht begründet werden und der Maßstab der Grundstücksnutzungen im Plangebiet gegenüber dem heutigen Stand nicht maßgeblich verändert wird, sodass die Bebauungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 Baugesetzbuch in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c Baugesetzbuch „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ liegen in der Zeit von

**Montag, den 3. Juli 2017, bis Freitag, den 4. August 2017, einschließlich**

im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum,

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags	14:00 – 17:00 Uhr

gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich aus.

Die Unterlagen sind als zusätzlicher Service auch auf den Internetseiten der Stadt Beckum einsehbar. Stellungnahmen können dort auch auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beckum, den 14. Juni 2017

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 4

---

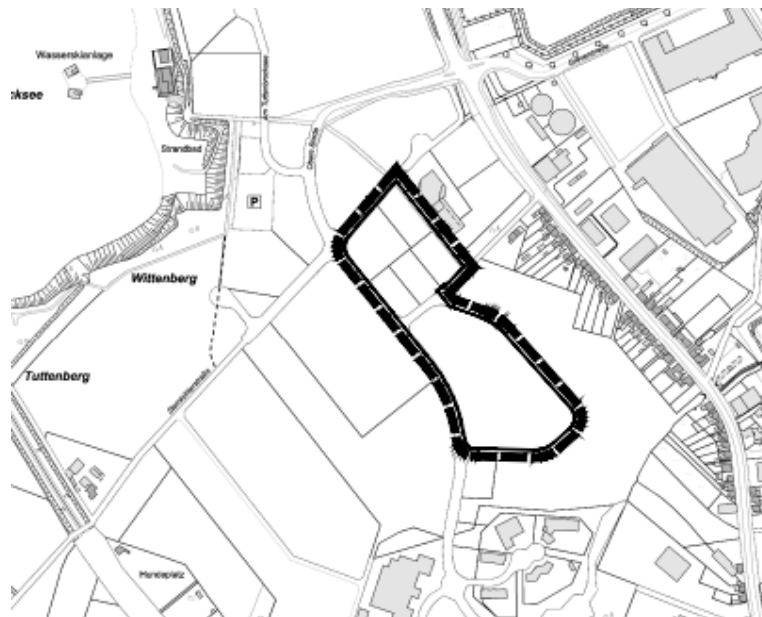
### 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch
- b) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch

#### Umgrenzung:

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die im Bebauungsplan Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“ festgesetzte Straßenverkehrsfläche der Straße „Obere Brede“,
- im Süden durch die im Bebauungsplan Nr. 60 festgesetzte Straßenverkehrsfläche der „Zünftestraße“,
- im Osten durch die im Bebauungsplan Nr. 60 festgesetzte Straßenverkehrsfläche der „Zünftestraße“ sowie durch die Plangebietsgrenze zwischen dem Bebauungsplan Nr. 60 und dem Bebauungsplan Nr. 60.1 „Erweiterung Obere Brede“ und
- im Norden durch die im Bebauungsplan Nr. 60 festgesetzte Straßenverkehrsfläche „Bauknechtestraße“.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60.5 „Obere Brede-Ost“ wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Errichtung von Autohäusern geschaffen werden. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“ sollen unverändert beibehalten werden.“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der begonnene Bebauungsplan Nr. 60.5 „Obere Brede-Ost“ wird als 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“ gemäß § 13 Baugesetzbuch fortgeführt.

Die öffentliche Auslegung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“ wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung wird beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die Bauleitplanung wird gemäß § 13 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c Baugesetzbuch „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.“

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Beckum zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie zur öffentlichen Auslegung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“ liegen in der Zeit von

**Montag, den 3. Juli 2017, bis Freitag, den 4. August 2017, einschließlich**

im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum,

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags	14:00 – 17:00 Uhr

gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich aus.

Die Unterlagen sind als zusätzlicher Service auch auf den Internetseiten der Stadt Beckum einsehbar. Stellungnahmen können dort auch auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beckum, den 14. Juni 2017

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister